

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 1 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Klausur Nr. 1278

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 5. Januar 2026 erscheint Frau Waltraud Kögl-Lindt, wohnhaft in 10625 Berlin, Schillerstraße 83, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Marina Dressler in 10825 Berlin, Am Rathaus 12, und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen für mich unbedingt eine bereits laufende Gerichtsstreitigkeit gegen Frau Antonia Höfler übernehmen.

Vor einiger Zeit verschwand plötzlich mein Kfz. Ich fand relativ schnell heraus, dass es mein Ehemann Chris Lindt verkauft hatte, weil er in finanziellen Schwierigkeiten steckt. Kurz nachdem ich das alles herausgefunden habe, habe ich ihn auch rausgeschmissen aus meiner Wohnung. Das war ohnehin längst fällig. Irgendwie bin ich damals auf seinen Charme und die beeindruckende Rhetorik hereingefallen.

Mein Auto hat er an diese Frau Antonia Höfler verkauft, die sich dann weigerte, den Wagen wieder an mich herauszugeben. Daraufhin habe ich einen Rechtsanwalt beauftragt, damit er sich um meine Forderung kümmert. Dieser Rechtsanwalt Scheuer hat dann auch schnell ein Versäumnisurteil für mich erstritten, sodass ich dachte, die Sache sei geklärt.

Dann allerdings kam ein Einspruch von Frau Antonia Höfler, die bis heute Widerstand leistet. Rechtsanwalt Scheuer war der Überzeugung, dass sie ihren Widerstand sicher aufgeben werde, wenn ich die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil gegen sie einleite. Also habe ich ihn mit derartigen Maßnahmen beauftragt, nur hat Frau Höfler keineswegs aufgegeben. Sie wehrt sich immer noch und hat offenbar das Ziel, das Auto zurück zu bekommen. Inzwischen wurde eine ganze Reihe von Schriftsätze gewechselt, die ich Ihnen alle mitgebracht habe.

Kürzlich habe ich dann meinen Neffen, der Rechtsreferendar in Potsdam ist und absolute Bestnoten hat, mal meinen Aktenordner von dem Prozess anschauen lassen. Der war, so sagte er, ziemlich entsetzt über das Niveau der Anwaltsschriftesätze. Vor allem aber war er der Auffassung, dass mein eigener Anwalt mit seiner Antragstellung zuletzt daneben liege. Dieser habe nicht nur versäumt, mir eine Nutzungsentschädigung für den vorübergehenden Verlust des Autos einzuklagen, sondern sei auch bezüglich der Herausgabe selbst auf dem besten Wege, den Prozess an die Wand zu fahren. Hätte der gegnerische Anwalt bei seinem letzten Schriftsatz nicht ebenfalls gepennt, wäre meine Klage bereits jetzt in einer prozessual vertrackten Lage, obwohl es um meine Ansprüche als solche gar nicht schlecht stehe.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Da ich das natürlich nicht beurteilen kann, habe ich meinen bisherigen Anwalt darauf angesprochen, woraufhin dieser ziemlich ausgerast ist. Es sei ein Skandal, dass ich es wage, mit anderen Juristen über den Fall zu sprechen und mithilfe eines völlig unerfahrenen Greenhorns seine Prozessführung in Frage stelle. Ich kann nicht beurteilen, ob mein Neffe nun Recht hat oder nicht, aber eine solche unverschämte Behandlung durch den Anwalt konnte ich mir jedenfalls nicht gefallen lassen und habe das Mandat gekündigt. Die Akten habe ich mir geben lassen und Ihnen mitgebracht.

Dabei bin ich bezüglich einer anderen, damit zusammenhängenden Sache auch noch am Grübeln. Mein Neffe meinte, ich hätte auch eine Nutzungsentschädigung einklagen können, weil ich das Auto erst mit ziemlicher Verzögerung zurückbekommen habe. Ich hatte die Zeit vor der Rückgabe überbrückt, indem ich viel mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln fuhr und teilweise den Wagen meines Vaters geliehen bekommen habe. Ich selbst habe nur dieses eine Auto und mein Ehemann hatte auch keines. Es wäre schön, wenn Sie prüfen könnten, ob ich da wirklich eine Entschädigung verlangen kann.“

Die Mandantin unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt eine Reihe von Anlagen (dazu siehe im Folgenden).

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Anlage 1

Justin-Maurice Scheuer
Rechtsanwalt
10625 Berlin
Schillerstraße 10

Berlin, 1. Oktober 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Waltraud Kögl-Lindt, Schillerstraße 83, 10625 Berlin,

- Klägerin -

gegen

Antonia Höfler, Bleibtreustraße 12, 10623 Berlin,

- Beklagte -

Vorläufiger Streitwert: 17.000 €

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, den Pkw BMW 320i, Farbe blau, Fahrgestellnummer JA-22-M2247, Erstzulassung 14. März 2016, an die Klägerin herauszugeben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin rechtmäßige Eigentümerin des Pkws BMW 320i, Farbe blau, Fahrgestellnummer JA-22-M2247, Erstzulassung 14. März 2016, ist.**
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder der Durchführung einer Videoverhandlung bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Die Klägerin fordert Herausgabe des oben benannten Kfz und stützt dies auf Alleineigentum.

Sie hat den bezeichneten Wagen am 12. März 2016 als Neuwagen durch einen Vertrag mit der Firma „BMW Wagenknecht“ in Weiden käuflich erworben und bezahlt und wurde dabei zwangsläufig Alleineigentümerin.

Beweis: Kaufvertrag vom 12. März 2016 (Anlage K₁)

Nachdem sie den Wagen fortan zunächst allein nutzte, änderte sich dies ab Anfang 2021, als sie Herrn Chris Lindt kennen lernte. Ab dieser Zeit nutzte ihr späterer Ehemann Chris Lindt den Wagen regelmäßig auch. Diese Mitnutzung setzte Herr Lindt nach der Eheschließung, die im September 2022 erfolgte, fort, da er keinen eigenen Wagen besaß.

Die Mitnutzung hatte aber keine Auswirkung auf die Eigentumslage, zu deren Änderung die Klägerin keinen Anlass hatte und auch nichts dergleichen unternahm. Sie hat mit ihrem Ehemann keinen Vertrag über das Kfz geschlossen. Auch schloss sie keinen Ehevertrag mit ihm.

Beweis: Zeugnis der Chris Lindt, Kantstraße 23, 10623 Berlin.

Die Klägerin blieb daher Alleineigentümerin des Wagens und ist es bis heute.

Am 6. August 2025 kam der Ehemann der Klägerin in der Nacht nicht nach Hause, nachdem er irgendwann im Laufe des Tages mit dem Pkw der Klägerin weggefahren war. Als er am nächsten Tag angetrunken auftauchte, fehlte das Fahrzeug. Erst zu diesem Zeitpunkt fiel der Klägerin auf, dass nicht nur einer der beiden Fahrzeugschlüssel fehlte, sondern beide Schlüssel nicht an dem Schlüsselboard im Eingangsbereich der Wohnung hingen, wo sie üblicherweise vom Ehepaar aufbewahrt wurden.

Inzwischen konnte ermittelt werden, dass sich die Beklagte im Besitz dieses Kfz befindet. Dies zu Unrecht, denn sie hat das Eigentum nicht von dem – inzwischen getrenntlebenden – Ehemann der Klägerin erwerben können, auch nicht gutgläubig, denn das war sie nicht.

Die Beklagte wurde von der Klägerin erstmals am 11. August 2025 per Einschreiben, zugegangen am 12. August 2025, zur Herausgabe aufgefordert, wobei die Klägerin eine einwöchige Frist setzte.

Beweis: Einschreiben vom 11. August 2025 (Kopie und Rückschein in Anlage K₃)

Da sie sich auf diese Forderung nicht einlässt, war Klage geboten.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Der Wagen hat einen Wert von etwa 17.000 €.

Justin Maurice Scheuer
Rechtsanwalt

Nach der Akte hatte das Gericht daraufhin schriftliches Vorverfahren angeordnet und die Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) aufgefordert. Diese Verfügungen sowie die Klageschrift wurden am 13. Oktober 2025 zugestellt.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Anlage 2

Landgericht Berlin II
Az.: 5 O 58/25

29. Oktober 2025

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kögl-Lindt gegen Höfner

erlässt das Landgericht Berlin II durch Richter am Landgericht Wutzki als Einzelrichter
nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, den Pkw BMW 320i, Farbe blau, Fahrgestellnummer JA-22-M2247, Erstzulassung 14. März 2016, an die Klägerin herauszugeben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin Eigentümerin des Pkws BMW 320i, Farbe blau, Fahrgestellnummer JA-22-M2247, Erstzulassung 14. März 2016, ist.**
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

..... (*Rechtsbehelfsbelehrung*)

Martin Wutzki
Richter am Landgericht

Nach den Akten wurde das Versäumnisurteil der Beklagten persönlich am 30. Oktober 2025 zuge stellt. Die Zustellung an den Klägervertreter erfolgte gemäß § 173 ZPO bereits am 29. Oktober 2025.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Anlage 3

Theodor von Köpenick
Rechtsanwalt
10623 Berlin
Bleibtreustraße 15

Berlin, 11. November 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

per beA

In dem Rechtsstreit
Kögl-Lindt gegen Höfler
Az.: 5 O 58/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich lege für diese gegen das Versäumnisurteil vom 29. Oktober 2025

Einspruch

ein und beantrage, das Versäumnisurteil vom 29. Oktober 2025, der Beklagten zugestellt am 30. Oktober 2025, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Überdies erhebe ich für die Beklagte folgende

Widerklage:

1. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte Eigentümerin des Pkws BMW 320i, Farbe blau, Fahrgestellnummer JA-22-M2247, Erstzulassung 14. März 2016 ist.**
2. **Die Klägerin wird verurteilt, die Zulassungsbescheinigung Teil II für diesen Pkw BMW 320i, Farbe blau, Fahrgestellnummer JA-22-M2247, Erstzulassung 14. März 2016, an die Beklagte herauszugeben.**

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Begründung:

Die Klage ist evident unbegründet, denn der Klägerin steht die Herausgabeforderung nicht zu.

Gemäß § 1006 BGB ist das Eigentum der Beklagten am Kfz zu vermuten, weil sie es gegenwärtig besitzt. Diese Vermutung kann die Klägerin keinesfalls widerlegen.

Die Beklagte hat an dem geforderten Kfz eindeutig das Eigentum erworben. Sie hat das Kfz am 6. August 2025 von dem in der Klage genannten Herrn Chris Lindt käuflich erworben und in bar bezahlt.

Die Klägerin mag den Wagen durch den Kaufvertrag vom 12. März 2016 zu Alleineigentum erworben haben.

Mit Nichtwissen bestritten wird aber, dass die Klägerin trotz ihrer Eheschließung das Alleineigentum behalten hat. Angesichts der – von der Klägerin selbst vorgetragenen – gemeinsamen Nutzung des Wagens durch das Ehepaar ist diese Annahme lebensfern. Es ist davon auszugehen, dass der Wagen, weil er nicht überwiegend Sonderzwecken diente, sondern gemeinsam genutzt wurde, als Haushaltsgegenstand i.S.d. § 1361b BGB anzusehen war, sodass deswegen zwangsläufig zumindest Miteigentum des Ehemannes entstand. Angesichts der Tatsache, dass die Ehegatten laut Klageschrift keinen Ehevertrag schlossen, also gerade keine Gütertrennung vereinbart, gilt dies umso mehr.

Jedenfalls ist das Geschäft zwischen Veräußerer Chris Lindt und der Beklagten gültig. Insbesondere berührt es nicht die Rechtlage der Beklagten, wenn sich der Ehemann der Klägerin nicht an die Abreden mit dieser hält. Dies betrifft alleine das Innenverhältnis der Klägerin zu ihrem Mann.

Die Beklagte hat nämlich fest an das Eigentum des Veräußerers Chris Lindt geglaubt.

Beweis: Parteieinvernahme der Beklagten

Dazu hatte sie allen berechtigten Anlass, zumal der Veräußerer die Fahrzeugpapiere fast vollständig vorlegte. Der sog. Kfz-Schein, der heutzutage offiziell Zulassungsbescheinigung Teil I heißt, befindet sich auch in ihrem Besitz, weil er ihr von Herrn Lindt mit dem Fahrzeug übergeben wurde.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II, den früher offiziell im Gesetz und heute noch im Volksmund so genannten Kfz-Brief, hatte der Veräußerer durch ein Versehen nicht übergeben. Dies fiel der Beklagten erst auf, als sie den wirksam gekauften Wagen bei der Kfz-Zulassungsstelle umschreiben wollte, wozu sie ihn benötigt hätte. Herr Lindt, an den sie sich daraufhin wandte, versicherte ihr daraufhin, dass er ihr den Kfz-Brief noch zuleiten werde; er hätte ihn am Verkaufstag versehentlich auf dem Schreibtisch liegen lassen.

Leider hat Herr Lindt die Zulassungsbescheinigung Teil II bis heute aber trotz mehrfacher Herausgabeaufforderung nicht herausgegeben.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Wenn die Klägerin – wie sich bereits aus der Klageschrift ergibt – Herrn Lindt die Schlüssel überlassen oder zumindest dessen Zugriff auf die Schlüssel nicht verhindert hat, fällt eine etwaige Täuschung durch ihren untreuen Ehemann in ihre eigene Risikosphäre bzw. ist ihr selbst zuzurechnen (§§ 166, 278 BGB).

Fakt ist, dass Herr Lindt der Beklagten beide Kfz-Schlüssel übergab. Aufgrund der Tatsache, dass er beide Fahrzeugschlüssel im Besitz hatte, war er eindeutig Alleinbesitzer am Kfz. Weiterhin brauchte die Beklagte aufgrund dieses Umstands aber auch nicht am Alleineigentum des Veräußerer zweifeln.

Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Beklagte aus dem mit dem Veräußerer Chris Lindt geschlossenen Kaufvertrag ein dauerhaftes Besitzrecht hat, das einen etwaigen Anspruch auch ausschließen würde.

Theodor von Käpenick

Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 12. November 2025 zugestellt.

Anlage 4

Justin-Maurice Scheuer
Rechtsanwalt
10625 Berlin
Schillerstraße 10

Berlin, 19. Dezember 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

per beA

In dem Rechtsstreit
Kögl-Lindt gegen Höfler
Az.: 5 O 58/25

möchte ich für die Klägerin erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Ich beantrage nun auch die Abweisung der Widerklageanträge der Beklagten.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Weiterhin erkläre ich hiermit die Erledigung meiner Herausgabeklage.

Der Grund meines Erledigungsantrags ist Folgender: Die Klägerin hatte der Beklagten die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil angedroht, wenn die Beklagte nicht nachgebe. Daraufhin hat die Beklagte inzwischen den Wagen an die Klägerin herausgegeben, als diese am 4. Dezember 2025 mit einem zur Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher an ihrer Haustür erschien. Dabei hat sie sich die Übergabe quittieren lassen und auf der Urkunde als Grund ausdrücklich „Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung“ angegeben.

Die Beklagte erklärte anlässlich der Herausgabe, dass sie nach wie vor von der Unbegründetheit der Klage und der Unrichtigkeit des Versäumnisurteils überzeugt ist und weiter um das Eigentum an dem Auto kämpfen werde.

Daher ist eine Zustimmung der Beklagten zur Erledigung i.S.d. § 91a ZPO nicht zu erwarten.

Im Übrigen halte ich an meinen Anträgen fest.

Die Beklagte hat in keinem Fall Eigentum an dem Kfz erworben.

Die Behauptung, dass die Beklagte fest an das Eigentum der Veräußerers Chris Lindt geglaubt habe, wird hiermit bestritten. Es ist davon auszugehen, dass ihr dessen mangelnde Berechtigung durchaus aufgefallen ist.

Überdies hatte sie aber auch gar keinen ausreichenden Anlass dazu, an das Eigentum des Veräußerers Chris Lindt zu glauben, war insoweit also zumindest grob fahrlässig.

Der Veräußerer Chris Lindt hat der Beklagten die Zulassungsbescheinigung Teil II, den sog. Kfz-Brief, weder vorgelegt noch übergeben. Vielmehr hat die Klägerin diesen zu keinem Zeitpunkt aus der Hand gegeben, sodass er sich immer noch im Besitz der Klägerin befindet.

Beweis: Fotokopie anbei; Vorlage des Originals erfolgt im Bestreitensfalle in mündlicher Verhandlung.

Dem untreuen Herrn Lindt hatte die Klägerin die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) nicht einmal vorübergehend ausgehändigt.

Beweis: Zeugnis des Chris Lindt, Kantstraße 23, 10623 Berlin

Herr Lindt hatte daher bei dem Geschäft mit der Beklagten ausschließlich den sog. Kfz-Schein (heute: Zulassungsbescheinigung Teil I) dabei und kann daher nur diesen vorgelegt haben. Dieses Papier befand sich nämlich für etwaige Polizeikontrollen im Handschuhfach des Wagens.

Da Kraftfahrzeuge aber ohne die Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II gar nicht wirksam übereignet werden können, kann die Beklagte auch kein Eigentum erworben haben.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 11 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die Beklagte konnte das Eigentum an dem Kfz aber auch aus einem weiteren Grund in keinem Falle gutgläubig erwerben, weil der Wagen der Klägerin infolge der Vorgänge zuvor i.S.d. § 935 BGB abhandengekommen war. Der Ehemann der Klägerin war nämlich eindeutig nur Besitzdiener an dem Wagen. Eine andere Stellung ist ohne Eigentum schlechterdings ausgeschlossen.

Daher ist die Klägerin unzweifelhaft noch Eigentümerin und deswegen allen ihren Anträgen stattzugeben.

Die Widerklage ist wohl schon unzulässig, weil angesichts des Feststellungsantrags der Klägerin nicht erkennbar ist, was die Beklagte mit ihrem eigenen Feststellungsantrag bezweckt. Zumindest aber ist der Antrag aus den genannten Gründen unbegründet.

Ein Anspruch auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II könnte sich allenfalls aus dem Kaufvertrag ergeben. Unabhängig davon, dass dessen Wirksamkeit zweifelhaft ist, weil der Ehemann der Klägerin als Nichtberechtigter handelte, würde sich ein solcher Anspruch jedenfalls nur gegen Herrn Lindt selbst als Vertragspartner richten, nicht aber gegen die Klägerin, die nicht von ihrem Ehemann vertreten worden war.

Justin-Maurice Scheuer
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagenvertreter am 22. Dezember 2025 mit Belehrung i.S.d. § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO zugestellt.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 12 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 5

Theodor von Köpenick
Rechtsanwalt
10623 Berlin
Bleibtreustraße 15

Berlin, 29. Dezember 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

per beA

In dem Rechtsstreit
Kögl-Lindt gegen Höfler
Az.: 5 O 58/25

widerspreche ich der Erledigungserklärung der Klägerseite aus dem Schriftsatz vom 19. Dezember 2025, die mir am 22. Dezember 2025 zugestellt wurde. Die Klage war zu keinem Zeitpunkt begründet.

Theodor von Köpenick
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem bisherigen Klägervertreter am 31. Dezember 2025 zugestellt.

Rechtsanwältin Dressler bespricht sich daraufhin mit ihrer Rechtsreferendarin und beauftragt diese, die materielle und prozessuale Rechtslage zunächst in einem Vermerk gutachterlich zu prüfen und im Anschluss einen ihrem Ergebnis entsprechenden Schriftsatzentwurf an das Gericht zu fertigen.

Nutzungsentschädigung solle sie in diesem aber noch nicht einklagen, wohl aber solle sie prüfen, ob ein solcher Anspruch hier in Betracht käme. Sie habe sich da schon Gedanken gemacht: Da die Mandantin der Beklagten am 11. August 2025 eine Frist zur Herausgabe gesetzt hatte, dürfte nach Ansicht der Rechtsanwältin der Anspruch aus §§ 985, 281 BGB begründet sein.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheit ist zunächst aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des der Referendarin gestellten Auftrags in einem Vermerk umfassend **gutachterlich** zu prüfen. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Gesichtspunkte materiell-rechtlicher und prozessualer Art zu erörtern. Das Gutachten soll auch – sofern angezeigt – Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Eine Sachverhaltsdarstellung ist hierbei nicht erforderlich.
2. Es ist ein entsprechender Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht zu entwerfen, der der prozessualen Situation und den im Gutachten gefundenen Ergebnissen entspricht. Dieser hat neben ggf. notwendigen oder sinnvollen Antragsänderungen auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Ziel der Mandantin stützen. Dabei sind unter konkreter Angabe der Bezugsstellen Verweisungen auf geeignete Teile des Gutachtens möglich (z.B. Einrücken durch Spitzklammern). Eine gegebenenfalls notwendige Ergänzung des bisherigen Tatsachenvortrags bzw. der Beweisangebote ist allerdings erlassen. Eine Klageerweiterung wegen Nutzungsentschädigung am Kfz ist derzeit (noch) nicht vorzunehmen.

Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Es ist auf den 5. Januar 2026 abzustellen.

3. Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Ladungen, Zustellungen, Vollmachten sowie sonstige Formalien in Ordnung und Schriftsätze in ordnungsgemäßer elektronischer Form bei Gericht eingegangen.

Es ist davon auszugehen, dass die von den Parteien genannten Beweismittel den Schriftsätze tatsächlich als Anlagen beigefügt waren.

4. Auf andere denkbare Ansprüche, die bisher nicht geltend gemacht bzw. von der Mandantin nicht ausdrücklich angesprochen wurden, ist nicht einzugehen.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.

Klausur Nr. 1278 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 14 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anhang:

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I

(...)

- (5) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ... ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungs-berechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. ²In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist. ...
- (2) ¹Die Zulassungsbehörde fertigt die Zulassungsbescheinigung Teil II nach dem Muster in Anlage 7 aus. ²Die Aus-füllung einer Zulassungsbescheinigung Teil II sowie deren erstmalige Ausfertigung durch die Zulassungsbehörde ist nur bei Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung, der Datenbestätigung oder der Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des Fahrzeugs zulässig. ...
- (3) ...
- (4) ¹Der Verlust eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II ist vom jeweiligen Empfänger dem Kraftfahrt-Bundesamt anzugeben. ²Der Verlust einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde anzugeben, die das Kraftfahrt-Bundesamt hiervon unterrichtet. ³Das Kraftfahrt-Bundesamt bietet die in Verlust geratene Bescheinigung auf Antrag im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf. ⁴Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf der Frist ausgefertigt werden. ...
- (5) ...
- (6) ¹Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. ²Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder ver-pflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. ³Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

- (1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des An-hängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unver-züglich mitzuteilen:
1. Änderungen von Angaben zum Halter, ...
... (*es folgen u.a. zehn weitere Ziffern zu diversen technischen Änderungen am Fahrzeug*).
...